



Herrn Innenminister Stefan Studd

Dr. Patrick Breyer
MdL, Mitglied des Innen- und
Rechtsausschusses

Kiel, 27.05.16

Sexismus- und Rassismusvorwürfe in der Polizeischule Eutin

Sehr geehrter Herr Minister,

in der genannten Angelegenheit (vgl. Drucksachen 18/4111 und 18/4112) hatten Sie dem Innen- und Rechtsausschuss am 18.05.2016 mitgeteilt, dass alle Unterlagen zu den Vorwürfen vernichtet worden seien. Dieses Hindernis ist nun behoben. Nach meinen Informationen sind Ihnen zwischenzeitlich der bereits im Dezember 2014 eingereichte Verlauf der Whatsapp-Gruppe der Polizeianwärter der AG2 sowie die Protokolle über die Vernehmung der drei Hinweisgeberinnen aus dem Februar 2015 erneut und persönlich übersandt worden. Die verschriftlichten Vorwürfe aus dem Dezember 2014 können sicherlich auch von den Hinweisgeberinnen nochmals angefordert werden.

Aus der Beschwerde der Polizeianwärterinnen bei der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung in Eutin geht – grob zusammengefasst – hervor, dass bestimmte männliche Anwärter:

1. einer Polizeianwärterin beim Schwimmunterricht einen Schlag auf das Gesäß versetzt und Bemerkungen über sich unter einem Badeanzug abzeichnende Brustwarzen einer Polizeianwärterin gemacht haben sollen,
2. sexuell anzügliche Gesten – etwa durch Bewegen der Zunge im Mund und obszöne Geräusche – gegenüber Polizeianwärterinnen gemacht haben sollen,
3. unaufgefordert Pornografie über die Whatsapp-Gruppe der Polizeianwärter versandt haben sollen, wobei in einem Fall das Gesicht eines Kollegen in eine



- pornografische Abbildung hinein montiert worden sein soll,
4. ein Foto, auf dem ein Polizeianwärter ein minderjähriges Mädchen im Arm hält, mit „Meine neue haha Alter passt“ in der Whatsapp-Gruppe der Polizeianwärter kommentiert haben sollen,
 5. gegenüber Polizeianwärterinnen fast täglich abfällige Kommentare, Witze und frauenfeindliche Sprüche wie „Frauen haben bei der Polizei nichts zu suchen“ geäußert haben sollen, was als „Psychoterror“ empfunden worden sei sowie Leistung und körperliches Wohlbefinden der Opfer „massiv“ beeinträchtigt habe,
 6. das Foto einer Anwärtlerin als Zielscheibe für ein Handy-Schießspiel verwendet haben sollen,
 7. Verharmlosungen von Gewaltanwendung durch die Polizei über die Whatsapp-Gruppe der Polizeianwärter verbreitet haben und erklärt haben sollen, wenn ein Mensch mit Migrationshintergrund bei einer Demonstration am Boden liege, „würde ich nochmal drauftreten“,
 8. ein Plakat mit den Worten „Weiß hat frei & Schwarz muss arbeiten“ über die Whatsapp-Gruppe der Polizeianwärter verbreitet haben sollen,
 9. ein NPD-Plakat mit der Aufschrift „Ist der Ali kriminell, in die Heimat aber schnell“ über die Whatsapp-Gruppe der Polizeianwärter verbreitet und mit „Airline Öztürk steht bereit“ kommentiert haben sollen,
 10. Polizeianwärter mit Migrationshintergrund als „Kanacke“ oder „Kümmeltürke“ bezeichnet haben sollen,
 11. Sätze wie „Ich will nicht mit so einem Kanacken in einer Dienststelle sein“ und „Wenn ich einen Kanacken als Streifenpartner hätte, würde ich den am Ortsrand sofort aussetzen“ geäußert haben sollen,
 12. gesagt hätten, sie hätten Lust, „mit der MP auch mal in eine Moschee reinzustürmen“.

Dass die Vorwürfe bisher nicht disziplinarisch verfolgt worden sind, erklärten Sie damit, dass „viele“ der Vorwürfe (Welche? Was ist mit den übrigen Vorwürfen?) weder nach Tatzeitpunkt noch hinsichtlich ihres näheren Geschehensablaufs noch hinsichtlich der Tatverdächtigen konkretisierbar gewesen seien.

Diese Begründung kann ich absolut nicht nachvollziehen und akzeptieren. Aus den Zeugenaussagen und dem Whatsapp-Verlauf geht hinsichtlich vieler Vorwürfe Tatzeitpunkt, Geschehensablauf und Namen der Verdächtigen genau hervor.



Wo Details fehlen sollten, kann und muss bei den Hinweisgeberinnen, bei den verdächtigten Personen und bei allen anderen Mitgliedern der AG nachgefragt werden. Es ist dementsprechend auch falsch, dass es keine weiteren Ermittlungsansätze gebe.

Selbst wenn der genaue Zeitpunkt einer mündlichen Äußerung oder einer Handlung nach längerer Zeit nicht mehr genannt werden kann, steht das einer Verfolgung nicht entgegen. Im Strafrecht ist anerkannt, dass es ausreichen kann, wenn Tatort und Tatzeit umgrenzt werden. Maßgebend ist eine ausreichende Identifizierbarkeit der zur Last gelegten Tathandlung. Dementsprechend können bspw. Unzulänglichkeiten bei der Eingrenzung der Tatzeit durch eine präzise Beschreibung des Tatortes oder der Tatmodalitäten ausgeglichen werden, solange insgesamt das Tatgeschehen hinreichend charakterisiert ist (Beck'scher Online-Kommentar StPO, § 200 StPO, Rn. 4). Bei markanten Äußerungen ist das der Fall. Im Disziplinarrecht können keine höheren Anforderungen gelten als im Strafrecht.

Ferner wurde zur Begründung der Nichtverfolgung angegeben, eine Datenerhebung hinsichtlich der Chatverläufe sei rechtlich ausgeschlossen. Eine solche Datenerhebung ist aber auch nicht erforderlich. Der Chatverlauf lag und liegt in den relevanten Auszügen ausgedruckt vor und enthält die vollen Namen der Absender, den Nachrichteninhalt, Datum und Uhrzeit. Insoweit stellt sich bereits die Frage, ob die daraus ersichtlichen Absender ihre Urheberchaft selbst einräumen. Andernfalls können die Hinweisgeberinnen und die übrigen AG-Mitglieder als Zeugen dazu vernommen werden. Wo der Ausdruck inhaltlich nicht ausreichen sollte, können die Hinweisgeberinnen und die übrigen AG-Mitglieder als Zeugen zum Inhalt vernommen werden. Eine Reihe von ihnen könnte den Chatverlauf zudem noch auf ihren Geräten gespeichert haben und anhand dessen ihr Gedächtnis auffrischen oder bereit sein, ihr Gerät zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Es ist dementsprechend auch insoweit falsch, dass es keine weiteren Ermittlungsansätze gebe.

Soweit mir ein Gespräch mit der zuständigen Disziplinarermittlerin angeboten wurde, nehme ich dieses Angebot gerne an und bitte um Kontaktaufnahme.

Unabhängig davon erwarte ich aber von Ihnen, dafür zu sorgen, dass die schweren Vorwürfe disziplinarisch geahndet werden, auch im Sinne der Generalprävention. In meinen Augen disqualifizieren die vorgeworfenen Äußerungen und Verhaltensweisen einzelne Personen in ihrer Eignung für den Polizeidienst. Ein Disziplinarverfahren nicht einmal einzuleiten, ist jedenfalls vollkommen inakzeptabel.

**Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 – 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh



Wiederholte sexistische oder rassistische Äußerungen innerhalb der Polizei müssen geahndet werden – auch zum Schutz des öffentlichen Vertrauens in unsere Polizei. Alle Ziele, Schulungen und Programme zum Thema Ethik und Diversität erhalten nur dann den nötigen Nachdruck und die nötige Glaubwürdigkeit, wenn trotzdem auftretendes inakzeptables Verhalten konsequent verfolgt wird.

Bitte berichten Sie mir – gerne auch dem gesamten Ausschuss – über die weiteren Schritte in dieser Sache.

Auch erwarte ich eine zeitnahe Antwort auf meine nach wie vor unbeantwortete Frage, ob auch minderjährigen Anwärter/innen als Mitglied der Whatsapp-Gruppe Pornografie zugesandt wurde (vgl. § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Nach Zeugenaussagen sollen *alle* Anwärter der AG Mitglied der Whatsapp-Gruppe gewesen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Breyer, MdL

**Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 – 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh



**Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 – 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

<http://www.piratenfraktion-sh.de>
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionsh